

Fachtagung: **europa ist weit – jugendpolitik in der europäischen union**

Forum 3: Benachteiligte Jugendliche: Zielgruppenbestimmung, Programme und politische Lobbyarbeit

Paul Fülbier

I. Zielgruppenbestimmung

In der Bundesrepublik Deutschland haben wir uns an den Begriff „benachteiligte Jugendliche“ in der Fachsprache der Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe gewöhnt. Er ist gewissermaßen ein festverankerter Terminus Technicus.

Umschrieben – jedoch nicht exakt definiert – ist dieser Begriff vor allem durch die für die Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe relevanten Rechtsbereiche: SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und SGB III (Arbeitsförderungsrecht).

§ 13 SGB VIII bezeichnet als Zielgruppe der Jugendsozialarbeit individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen. Eine nähere Zielgruppenbestimmung erfolgt im Gesetz selber nicht. In der einschlägigen Kommentierung (vgl. z.B. Münder u. a. 1998) wird darauf hingewiesen, dass § 13 SGB VIII Abs. 1 (sozialpädagogische Hilfen) und Abs. 2 (Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote) sich an individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen – nach § 7 SGB VIII bis zum 27. Lebensjahr – wenden.

Die Begriffe „individuell beeinträchtigt“ und „sozial benachteiligt“ sind (so Münder u. a. 1998 § 13 Rz 13) weit gefasst und es besteht so zumindest rechtlich die Möglichkeit einer extensiven Auslegung. Ob dies in der Praxis tatsächlich realisiert wird, ist eine andere Frage.

Soziale Benachteiligungen liegen vor allen Dingen bei jungen Menschen mit defizitärer Sozialisation in den Bereichen Familie, Schule, Ausbildung, Berufsleben und sonstige Umwelt vor (vgl. ebenda). Von einer sozialen Benachteiligung ist in der Regel immer dann auszugehen, wenn die altersmäßige gesellschaftliche Integration wenigstens nicht durchschnittlich gelungen ist, „insbesondere bei Haupt- und Sonderschülern ohne Schulabschluss, Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres, Abbrechern und Abbrecherinnen von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, Abbrecherinnen und Abbrechern schulischer und beruflicher Bildungsgänge, Langzeitarbeitslosen, jungen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, jungen Menschen mit Sozialisationsdefiziten, jungen Menschen, die in besonderen sozialen Schwierigkeiten sind, bei ausländischen jungen Menschen und Aussiedlern (mit Sprachproblemen) auch dann, wenn ihre schulischen Qualifikationen höher als der Hauptschulabschluss liegen; schließlich bei jungen Menschen mit misslungener familiärer

Sozialisation und durch gesetzliche Rahmenbedingungen benachteiligte Mädchen und junge Frauen“ (Münder u. a. 1998 § 13 Rz 13).

Individuelle Beeinträchtigungen sind nach (Münder u. a. 1998 § 13 Rz 14) insbesondere psychische, physische oder sonstige persönliche Beeinträchtigungen individueller Art, „dazu zählen insbesondere Lernbeeinträchtigung, Lernstörung, -schwächen, Leistungsbeeinträchtigung, -störungen, -schwächen, Entwicklungsstörungen“ (ebenda).

Zusammengefasst geht es um junge Personen, die ohne besondere Hilfen keinen Zugang zur Ausbildung und Arbeit finden und ihre soziale, berufliche und persönliche Integration in die Gesellschaft nicht alleine bewältigen können.

Eine weitere operationelle Definition findet man in SGB III bzw. in den für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und für Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher relevanten Durchführungserlasse.

Beispielhaft aufgeführt sei hier die Zielgruppenbeschreibung die Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher nach § 211 SGB III.

Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören:

1. lernbeeinträchtigte Auszubildende:

- Auszubildende ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- Abgänger aus Sonderschulen/Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- Schulabgänger mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn bei ihnen wegen ihrer gleichwohl noch bestehenden beruflich schwerwiegenden Bildungsdefizite ein erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung ohne die Hilfen nach diesen Bestimmungen nicht zu erwarten ist. Wird die Teilnahme an einer BÜE erwogen, ist der Psychologische Dienst des Arbeitsamtes einzuschalten (dort bei Eilbedürftigkeit ausnahmsweise Begutachtung nach Aktenlage).

2. Sozial benachteiligte Auszubildende

unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss, insbesondere

- a) Jugendliche, die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört sind,
- b) Legastheniker,

- c) Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) geleistet worden ist oder wird, soweit sie nicht aus diesen Gründen in einem Heim ausgebildet werden,
 - d) ehemals drogenabhängige Jugendliche,
 - e) strafentlassene Jugendliche,
 - f) junge Strafgefangene, wenn durch die Maßnahme eine Berufsausbildung ermöglicht wird, deren Fortsetzung nach Entlassung aus dem Strafvollzug sonst nicht sichergestellt werden könnte,
 - g) junge Straffällige/Strafgefangene, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung strafmindernd wirkt oder zu einer Strafaussetzung zur Bewährung führt,
 - h) jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
 - i) ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder nach bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeit in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen.
3. bei ausbildungsbegleitenden Hilfen auch andere Auszubildende, wenn deren betriebliche Ausbildung gemessen an den bisherigen Erkenntnissen über den Ausbildungsverlauf oder aufgrund sozialer Schwierigkeiten ohne Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen zu scheitern droht.

(Runderlass 8/98 der Bundesanstalt für Arbeit – Durchführungsanweisungen für Leistungen nach den §§ 235, 240 – 246 SGB III)

Diese Zielgruppenbeschreibung ist sicherlich eine sehr weitgehende und wegen flexibler Zuordnungsmöglichkeiten auch eine für die Praxis in der Bundesrepublik Deutschland durchaus handhabbare.

Aber was ist mit jenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die auf Grund struktureller Bedingungen auf dem Ausbildungsstellen- oder Arbeitsmarkt (z.B. in den neuen Bundesländern) keine Ausbildungsstelle bzw. keinen Arbeitsplatz finden? Hier hat sich in der Bundesrepublik der Begriff der „Marktbenachteiligten“ als praktikabel erwiesen, auch wenn er politisch begründet nur temporär in besonderen Krisenzeiten zur Anwendung gelangt. Marktbenachteiligt sind jene junge Menschen, bei denen keine bzw. keine wesentlichen individuellen Defizite oder soziale Benachteiligungen vorliegen; die örtliche bzw. regionale Situation auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsstellenmarkt aber zu einer sozialen Benachteiligung der ausbildungs- und arbeitsfähigen jungen Menschen führt.

In anderen EU-Staaten kennt man den Begriff „Benachteiligung“ so wie er in der Bundesrepublik verwandt wird nicht, wohl aber das Problem und die entsprechenden Problemjugendlichen.

In England verwendet man z.B. den Begriff „Youth at risk“, also gefährdete Jugendliche, oder Jugendliche, die „Socially excluded“, also vom Gemeinwesen ausgeschlossen sind, ähnlich dem deutschen Begriff „randständig“ (vgl. Eckert/Fähndrich 2000).

In Frankreich wird der Begriff „Le jeune en difficulté“, also Jugendliche in Schwierigkeiten häufig verwandt (vgl. ebenda). Wie zu sehen ist, zeigt sich bei allen drei hier vorgestellten Begriffen, dass eine soziale Benachteiligung mehr als eine von Außen auf das Individuum einwirkende Variable angesehen wird, während in der Bundesrepublik Deutschland soziale Benachteiligung in der Regel mit einer individuellen Beeinträchtigung in Zusammenhang gebracht wird.

Besonders deutlich zeigt sich die Unbrauchbarkeit einer an individuellen Defiziten orientierten Engführung des Begriffs „soziale Benachteiligung“, wenn man den Blick auf das Europa über die EU hinaus richtet oder auf europäische Regionen, wie z.B. Portugal oder Italien, in denen es Landstriche gibt mit einer über 40%igen Jugendarbeitslosigkeit. Hier wäre es sicherlich sinnvoll, wenn überhaupt, von marktbenachteiligten Jugendlichen im Sinne einer erweiterten Zielgruppe (s.o.) zu sprechen. Es gibt also kaum eine Möglichkeit einer einheitlichen Definition für „Benachteiligung“ in den EU-Mitgliedsstaaten und erst recht nicht für Europa insgesamt. Je nach wirtschaftlicher, geographischer oder gesellschaftspolitischer Lage müsste Benachteiligung in den Mitgliedsstaaten, innerhalb dieser Staaten auch in den einzelnen Regionen und in anderen europäischen Staaten außerhalb der EU anders definiert werden.

Insgesamt komme ich daher zu dem Resümee, dass es sinnvoller ist im europäischen Zusammenhang auf den Begriff „Benachteiligung bzw. benachteiligte Jugendliche“ zu verzichten. Ausbildungslose, arbeitslose, von Arbeitslosigkeit und Ausbildungslosigkeit oder von sozialer Ausgrenzung bedrohte junge Menschen (hierzu gehören z.B. auch MigrantenInnen) bzw. die schon erwähnten englischen und französischen Zielgruppenbeschreibungen sind für die Einordnung des Adressatenkreises von Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe auf der europäischen Ebene sinnvoller, transparenter und nachvollziehbarer, als ein „verkrampter“ Versuch, den Begriff Benachteiligung zu definieren.

II. Relevante europäische Programme für benachteiligte Jugendliche in Deutschland.

Die wichtigsten Programme, Maßnahmen und Finanzierungsquellen für benachteiligte Jugendliche bzw. für Maßnahmen in der Jugendberufshilfe möchte ich an dieser Stelle kurz benennen und den finanziellen Rahmen vorstellen. Vorwegschicken möchte ich, dass im Gegensatz zu den bisher beschriebenen nationalen Leistungsgesetzen, in denen individuelle Hilfen im Mittelpunkt stehen, die Förderprogramme der EU insbesondere den Wirtschaftsraum Europa stärken und stabilisieren sollen und die entsprechenden Programme zum Ziel haben, das „Humankapital“ zu stärken. In diesem

Zusammenhang müssen auch die europäischen Vorstellungen zu einer Beschäftigungs- und Jugendpolitik gesehen werden. Hier existieren verschiedene Förderprogramme, die nun größtenteils auf die nächsten sieben Jahre ausgerichtet sind.

Vor allen Dingen ist es der Europäische Sozialfonds mit seiner Gemeinschaftsinitiative EQUAL und die Programme Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend, die für die Träger der Jugendsozialarbeit in der Bundesrepublik relevante Finanzierungsquellen zur Realisation von Maßnahmen der Jugendberufshilfe darstellen.

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Im Einzelnen verfolgt der ESF folgende Ziele:

- a) Entwicklung und Förderung aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, zur Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen und Männern, zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt sowie zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und von BerufsrückkehrerInnen;
- b) Förderung der Chancengleichheit Aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der vom gesellschaftlichen Ausschluss Bedrohten;
- c) Förderung und Verbesserung, der beruflichen Bildung, der allgemeinen Bildung, der Beratung im Rahmen einer Politik des lebensbegleitenden Lernens zur Erleichterung und Verbesserung des Zugangs zum und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Verbesserung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit, Förderung der beruflichen Mobilität;
- d) Förderung von qualifizierten, gut ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitskräften, der Innovation und der Anpassungsfähigkeit bei der Arbeitsorganisation, der Entwicklung des Unternehmergeistes, der Erleichterung zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Qualifizierung und Verstärkung des Arbeitskräftepotenzials in Forschung, Wissenschaft und Technologie;
- e) Spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zum und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt, einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs, ihres Zugangs zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum, sowie Verringerung der geschlechtsspezifischen vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarktes (vgl. Verordnung der EG Nr. 1784/99).

Für die Bereitstellung von ESF-Mitteln ist die Zusätzlichkeit der zu unterstützenden Aktivitäten ein zentrales Kriterium. Aktivitäten dürfen auf keinen Fall regionale oder nationale Pflichtaufgaben

ersetzen, die ansonsten auch ohne eine ESF-Finanzierung finanziert würden. Es geht also vor allen Dingen um Co-Finanzierungen.

Der ESF kann dabei in allen den genannten Feldern sowie bei Aktivitäten der Arbeitsmarktpolitik der Länder und des Bundes finanzielle Unterstützung leisten. Er co-finanziert die berufliche Aus- und Weiterbildung, berufliche Orientierung, vorbereitende Ausbildung bis zur Alphabetisierung, Beschäftigungsbeihilfen und Beihilfen zur Existenzgründung, neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Forschungsaktivitäten, usw. usf.

Mit Fug und Recht kann daher gesagt werden, dass der ESF auch zukünftig das Instrument der EU sein wird, mit dem Jugendberufshilfe und deren Weiterentwicklung auf EU-Ebene gefördert und gestaltet werden kann, gerade wenn es um integrierte und übergreifende Ansätze geht (vgl. Wisser 2000).

Die ESF-Gemeinschaftsinitiative EQUAL (484 Mio. Euro für Deutschland) legt ihren Schwerpunkt auf die Entwicklung von Konzepten und Strukturen zur Integration von benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes und zur deren Verbleib in Beschäftigung. Zur inhaltlichen Umsetzung des Programms existiert eine Themenliste, die drei Schwerpunktbereiche beinhaltet:

- die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten auf den Arbeitsmarkt von benachteiligten Zielgruppen,
- die Anpassung an den wirtschaftlichen Wandel und
- die berufliche Integration von Asylbewerbern.

Die aktive Einbeziehung von jungen Menschen, die Befähigung von ausgegrenzten Personen, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, sind Beispiele für Projekte, die im Rahmen von EQUAL weiterentwickelt werden. Da sind drei Aktionsbereiche vorgesehen:

- Aufbau von territorialen oder sektoralen Entwicklungspartnerschaften und der transnationalen Zusammenarbeit,
- Umsetzung der Arbeitsprogramme der Entwicklungspartnerschaften,
- thematische Vernetzung, Verbreitung beispielhafter Verfahren und die Umsetzung in die einzelstaatliche Politik (vgl. Wisser 2000).

Leonardo da Vinci

Dieses Programm wird für die Laufzeit von 2000 - 2006 eine Mittelausstattung von 1,15 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Drei Ziele stehen im Mittelpunkt:

- Stärkung der Fertigkeiten von Jugendlichen in der Erstausbildung,
- Verbesserung der Qualität der beruflichen Weiterbildung und der Chancen zum lebensbegleitenden Lernen,

- Förderung und Verstärkung der Innovation.

Ein Schwerpunkt des Programms liegt auf der berufsbezogenen Grenzüberschreitung und Mobilität von jungen Menschen. Grenzüberschreitende Partnerschaften sollen hier Pilotprojekte mit den Zielen Innovationsförderung und Qualitätssteigerung bei der Berufsausbildung schaffen. Der berufsbezogenen Sprachkompetenz wird in den Maßnahmen ebenso wie der Entwicklung transnationaler Kooperationsnetze hoher Priorität beigemessen.

Neben Forschungszentren kleinerer und mittleren Unternehmen und Berufsverbänden und Sozialpartnern haben hier auch gemeinnützige Organisationen wie Träger von Jugendsozialarbeit eine gute Chance an der Programmabwicklung zu partizipieren (vgl. Wisser 2000).

Sokrates

Das Bildungsprogramm Sokrates II (1,85 Mrd. Euro EU-weit für 2000 - 2006) besteht aus den Unterprogrammen Comenius (Zusammenarbeit zwischen Schulen) und Grundtwig sowie den Maßnahmen zum Sprachunterricht und Spracherwerb (Lingua) die nicht zuletzt auch für die Jugendsozialarbeit von großer Bedeutung sind. So fördert Comenius die transnationale Zusammenarbeit zwischen Schulen in Bereichen Pädagogik, Didaktik und Methodik. Die Aktion Grundtwig bezieht sich auf Bildungswege außerhalb von Schule und Hochschule und richtet ihren Schwerpunkt lt. Programmabschluss an junge Menschen, die ohne eine ausreichende Qualifikation das Schulsystem verlassen haben. Hier sollen Initiativen gefördert werden, die die Entwicklung flexibler Lernmethoden und für diese jungen Menschen angepasste Methodik, Didaktik zum Ziel haben (vgl. Wisser 2000).

Jugend

Auch dieses Programm ist für sieben Jahre geplant. Es stehen 520 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm ist untergliedert in die Aktionen „Jugend für Europa, Europäischer Freiwilligendienst, Initiativen im Jugendbereich, gemeinsame Aktionen, flankierende Maßnahmen.

Grundsätzlich handelt es sich beim Programm „Jugend“ um Maßnahmen der außerschulischen Bildungsarbeit. Die Aktionen sollen u.a. zur staatsbürgerlichen Erziehung beitragen - dies insbesondere mit Blick auf eine europäische „Unionsbürgerschaft“.

„Jugend für Europa“ umfasst den gemeinschaftsinternen Jugendaustausch und mit Ländern außerhalb der EU.

Auch der Europäische Freiwilligendienst bietet jungen Menschen die Möglichkeit, gemeinnützige Tätigkeiten bis zu einem Jahr durchzuführen, sowohl in der EU als auch in Drittstaaten (vgl. Wisser 2000).

Europäischer Freiwilligendienst für benachteiligte junge Menschen

Europäische Freiwilligendienste sollten sich auch an benachteiligte Jugendliche wenden, auch wenn dies mit besonderen Problemen verbunden ist (z.B. mangelnde Mobilitätsbereitschaft, mangelnde Sprachkompetenz). Aus diesem Grunde wurde von 1996 bis 1998 ein Flagship-Projekt „ENVOL“ durchgeführt, mit dem auch benachteiligte junge Menschen an Europa partizipieren können. Das Konzept sieht vor, benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene für sechs Monate in ein Partnerprojekt ins Ausland zu senden. Hierbei wird insbesondere Wert darauf gelegt, dass die Jugendlichen mit anderen, als schulischen Methoden vorbereitet werden, dass ihre Einsatzbereiche sie nicht überfordern und dass sie, aber auch die Aufnahmeprojekte selber betreut werden.

Insbesondere die individuelle Betreuung der Jugendlichen sowie ihre Vor- und Nachbereitung bilden einen Hauptschwerpunkt des ENVOL-Konzeptes im Gegensatz zu den Gruppenseminaren, wie dies im Europäischen Freiwilligendienst erfolgt (vgl. Rolles 1998).

Seit 1998 ist ENVOL ein multilaterales Projekt in sechs Mitgliedstaaten der EU.

Die BAG JAW übernahm während der Flagship-Projektphase zunächst als deutsche Partnerorganisation die Koordinierung des Austausches für junge Menschen aus Deutschland und koordinierte die Einsatzplätze für ausländische Jugendliche in Deutschland. Seit 1998 realisiert die BAG JAW die transnationale Koordination; hierbei ist ein wesentliches Ziel, übertragbare Arbeitshilfen für die Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen im Kontext von europäischen Freiwilligendiensten zu erarbeiten. Dies setzt eine entsprechende Evaluation voraus, die ebenfalls von der transnationalen Koordinierungsstelle erarbeitet wird.

III. Europäische Lobbyarbeit

Wie insgesamt zu sehen, ist Brüssel nicht weit entfernt und die EU beeinflusst nationale Jugendsozialarbeit. Die Nutzung europäischer Fördertöpfe für Maßnahmen und Projekte der Jugendsozialarbeit und insbesondere der Jugendberufshilfe zeigt dies deutlich. Aber nicht nur die (Teil-)Finanzierung von Maßnahmen weist auf die Relevanz der Europäischen Union hin. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien z.B., die 1998 von der EU vorgelegt wurden, schlagen vor, allen Jugendlichen in den Mitgliedstaaten einen beruflichen Neuanfang bzw. Ersteinstieg zu ermöglichen, ehe sie sechs Monate arbeitslos sind. An diesen Leitlinien sollten sich nicht nur die europäischen Aktionsprogramme für Jugend-, Bildung- und Berufsausbildung, sondern auch nationale Programme orientieren. Dies zeigt, Europa nimmt politischen Einfluss auf die nationale Jugend-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik.

Das Sofortprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (JUMP) ist im Übrigen eine richtige, wenn auch nicht ausreichende, Antwort auf diese europäische Leitlinie.

In dem Maße aber, in dem durch europäische Vorgaben, Verordnungen bzw. Finanzierungen Einfluss auf die Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen in Deutschland genommen wird, wächst die Notwendigkeit, auf politische Entscheidungsprozesse Einfluss zu nehmen. Eine Möglichkeit dafür ist die Beteiligung an Maßnahmen der Europäischen Kommission, wie Träger der Jugendsozialarbeit dies z.B. in den o.g. Programmpunkten, nicht zuletzt im Europäischen Freiwilligendienst für benachteiligte Jugendliche tun. Will man aber auf der europäischen Ebene Lobbyarbeit für eine europäische Jugendpolitik bzw. für eine Förderung aller europäischen Jugendlichen in Schwierigkeiten, benachteiligten Jugendlichen, ausgegrenzten Jugendlichen etc. realisieren, kann die EU nicht nur als Finanzierungsinstanz für deutsche Träger gesehen werden. Es gilt stattdessen bzw. ergänzend dazu, in Brüssel und Straßburg fachpolitischen Einfluss zunehmen (von Bothmer 1999).

Neben der fachlichen Einflussnahme auf europäische Jugend- und Bildungspolitik ist es aber auch notwendig, die Trägerlandschaft in der Bundesrepublik Deutschland auf europäische Strukturen und Finanzierungsmöglichkeiten hinzuweisen und Träger und Trägerstrukturen möglichst effektiv darin zu unterstützen, sich den rechtlichen Anforderungen der europäischen Jugend- und Bildungspolitik entsprechend weiterzuentwickeln und zu verändern (vgl. von Bothmer 1999). Ein weiterer wichtiger Punkt der europäischen Lobbyarbeit besteht darin, in der Europäischen Union und darüber hinaus Kooperationspartner zu finden, die - wenn auch nicht exakt vergleichbar mit der Aufgabenstellung der deutschen Jugendsozialarbeit - in einem ähnlichen Arbeitsgebiet tätig sind. Hieraus ließe sich langfristig gesehen auch eine europäische Dachorganisation für Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe entwickeln, die die europäische Lobbyarbeit gemeinsam mit den nationalen Organisationen realisieren könnte (vgl. von Bothmer 1999).

Literaturverzeichnis

Bothmer, H., von (1999): Lobbyarbeit für benachteiligte Jugendliche in EUROPA, in: BAG EJSA (Hg.), Benachteiligte Jugendliche in Europa - Konzepte und Visionen für eine Jugendsozialarbeit in Europa, Materialheft Nr. 3, S. 16-20

Eckert, D./Fähndrich, M. (vorauss. Herbst 2000 bzw. Frühjahr 2001): Europäische Dimensionen der Jugendsozialarbeit, in: Fülbier, P./Münchmeier, R., Handbuch Jugendsozialarbeit, Münster

Münder, J. u.a. (1998): Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB III

Rolles, C. (1998): Der Europäische Freiwilligendienst: Mehr als nur eine Lernerfahrung für benachteiligte junge Menschen?, in: Jugend Beruf Gesellschaft, BAG JAW (Hg.), Heft 2, S. 111-115

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europa-Parlaments und des Rates vom 12.07.1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds

Wisser, U. (vorauss. Herbst 2000 bzw. Frühjahr 2001): Europäische Politik - ihre Finanzinstrumente und ihre Relevanz für die Jugendsozialarbeit, in: Fülbier, P./Münchmeier, R. Handbuch Jugendsozialarbeit, Münster